

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0078/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **23.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 28.01.2025 einen Beitrag mit der Überschrift „Inder zerstückelt Ehefrau und kocht sie“. Die Tat trug sich laut Zeitung in Hyderabad in Indien zu. Es sei Mitte Januar zu heftigem Streit gekommen, berichtet die Zeitung. Die Frau soll gestorben sein, nachdem ihr Ehemann sie in dem Streit heftig gegen die Wand schlug. Er soll ein Geständnis abgelegt haben. Es folgt eine detaillierte Beschreibung des Prozesses, wie der Mann seine Frau gekocht haben will. Die Zeitung zeigt unverpixelte Bilder des Paares zusammen, des Opfers allein sowie ihrer Wohnung.

II. Der Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Ziffern 1, 8, 11 und 16 des Pressekodex geltend. Die Äußerungen „Inder zerstückelt Ehefrau und kocht sie“ sowie „Ein Mann tötete seine Ehefrau, kochte sie und gestand die Tat.“ seien falsch. Richtig sei, dass die Polizei als privilegierte Quelle die Aussage von Gulumurthy bezweifle. Daher dürfe kein falscher Eindruck beim Leser erweckt werden. Die Publikation der Namen und Fotos verletzen die Persönlichkeitsrechte. Und die Tat, welche die Polizei bezweifle, habe nicht in der Öffentlichkeit stattgefunden.

III. Die Beschwerdegegnerin hat keinen Gebrauch von der Möglichkeit der Stellungnahme gemacht.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung des Opferschutzes nach Ziffer 8, Richtlinie 8.2 des Pressekodex. Die unverpixelte Veröffentlichung von Fotos der ermordeten Ehefrau ohne Einverständnis ihrer Angehörigen verletzt ihre Persönlichkeitsrechte. Die Berichterstattung über den mutmaßlichen Tathergang erachtet der Beschwerdeausschuss als unproblematisch, weil es ein Geständnis gibt, obwohl die Zeitung auch über die Zweifel der Polizei schreibt.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Online-Beitrag eine Anonymisierung vorzunehmen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.2 – Opferschutz

Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben, oder wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>